



Faktenblatt 1

10. Juli 2014

Die wichtigsten Neuerungen der Technischen Verordnung über Abfälle

Die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) wird total überarbeitet. Nachfolgend zusammengefasst die wichtigsten Anpassungen:

- Neu gibt es zu gewissen Abfällen, deren Verwertung bisher nicht im Bundesrecht geregelt wurde, Anforderungen an die Verwertung. Zu nennen sind insbesondere Vorschriften für die biogenen Abfälle (inkl. Regelungen zu den möglichen Behandlungsanlagen) oder zu phosphorreichen Abfällen.
- Bei allen Bauvorhaben wird ein Entsorgungskonzept für die anfallenden Abfälle sowie die Ermittlung von umwelt- und gesundheitsgefährdenden Abfällen (z.B. Asbest, polychlorierte biphenylhaltige Bauabfälle, mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen belastete Bauabfälle) zur Pflicht für die Bauherrschaft. Für abgetragenen Ober- und Unterboden, Aushub- und Ausbruchmaterial sowie Ausbauspalt werden Anforderungen an die Verwertung gestellt.
- Die Verwertung von Abfällen in Zementwerken wird mit Positivlisten und Grenzwerten auf der Input- (Rohmaterialien, Brennstoffe) wie auch auf der Outputseite (Emissionen, Produkte) geregelt. Die alte «Zementrichtlinie» wird damit aufgehoben (siehe auch Kasten 2 Medienmitteilung).
- Neu gibt es allgemeine Anforderungen an Abfallanlagen, welche für alle Anlagen gelten. Sie umfassen z.B. die Pflicht der Anlageinhaberinnen und -inhaber zur Führung einer Materialbuchhaltung, zur Erstellung eines Betriebsreglements, Vorgaben zur Energienutzung usw. Für einige Anlagentypen, wie thermische Abfallanlagen oder Deponien, gibt es noch spezifische Vorschriften.
- Die Vorschriften für die Deponien (insb. die Standortanforderungen, Anforderungen an das Bauwerk und die Anforderungen an die Ablagerung von Abfällen) wurden dem Stand der Technik angepasst. Statt wie heute drei Deponietypen, soll es neu fünf Deponietypen geben. Abschluss und Nachsorge von Deponien werden klarer geregelt.

Anpassung weiterer Verordnungen im Rahmen der TVA-Totalrevision

- Verordnung vom 1. Juli 1998 über die Belastungen des Bodens (VBBo)
- Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV)
- Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)
- Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998 (AltIV)
- Verordnung vom 26. September 2008 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV)
- Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV)

Auskünfte

- Kaarina Schenk, Abteilung Abfall und Rohstoffe, BAFU, Tel. 058 464 46 03